

Ordentlicher Landtag vom 30. Mai bis 5. Sept. 1900.

Das Landtagsbureau vom Vorjahre wurde wiedergewählt.

Von den neu zustande gekommenen Gesetzen sei in erster Linie die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung¹⁾ genannt. Vorgängig war bereits im Jahre 1898 an Stelle der im Fürstentume bisher geltenden österreichischen Silberwährung die Goldwährung²⁾, deren Rechnungseinheit die Krone ist, festgesetzt worden, dabei blieb aber die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung und die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Diese letztere wurde nun durch das oben genannte Einführungsgesetz geboten und trat mit dem 1. Januar 1901 in Wirksamkeit. Die Kronenwährungs-Münzen liechtenst. Prägung sind bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, anzunehmen. Das nämliche gilt auch bis auf Weiteres von den Kronenwährungs-Münzen und Ein-Guldenstücken österreichischen und ungarischen Gepräges.

Das Gesetz vom Jahre 1898 schloß sich an die Bestimmungen der österreichischen Münzgesetzgebung vom Jahre 1892 an. In demselben ist die Prägung liechtensteinischer Goldmünzen (Zehn-Kronenstücke und Zwanzig-Kronenstücke) und Silbermünzen (Ein-Kronenstücke und Fünfkronenstücke) in Aussicht genommen. Die genannten Münzen sind durch das k. k. Münzamt in Wien im ganz gleichen Passiergewichte und Mischungsverhältnisse, wie das bei den entsprechenden österreichischen Münzen der Fall ist, für Rechnung des Landes auszuprägen. Die Ausprägung von Goldmünzen ist nach den mit der Einführung der Goldwährung verbundenen Grundsätzen unbeschränkt, während die Ausprägung von Silbermünzen naturgemäß eine beschränkte ist und jeweils einer besonderen gesetzlichen Maßnahme bedarf.

Zuerst kamen bereits schon im Jahre 1898 1500 Zwanzig-Kronenstücke in Gold zur Ausgabe. Im Jahre 1900 folgten

1) L. G. B. Nr. 2 1900. Gesetz vom 17. VIII. 1900.

2) L. G. B. Nr. 2 1898. Gesetz vom 8. VIII. 1898.